

Anlage zu der Gemäß § 34 Abs. 2  
 Bauschloßenen Satzungen zur  
 Festlegung der Grenzen für den  
 im Zusammenhang bebauten Ortsteil

M a l z h a g e n

Grenze des Satzungsberereiches, wobei  
 die Innenlinie für die Festlegung maß-  
 gebend ist

Wohngebäude

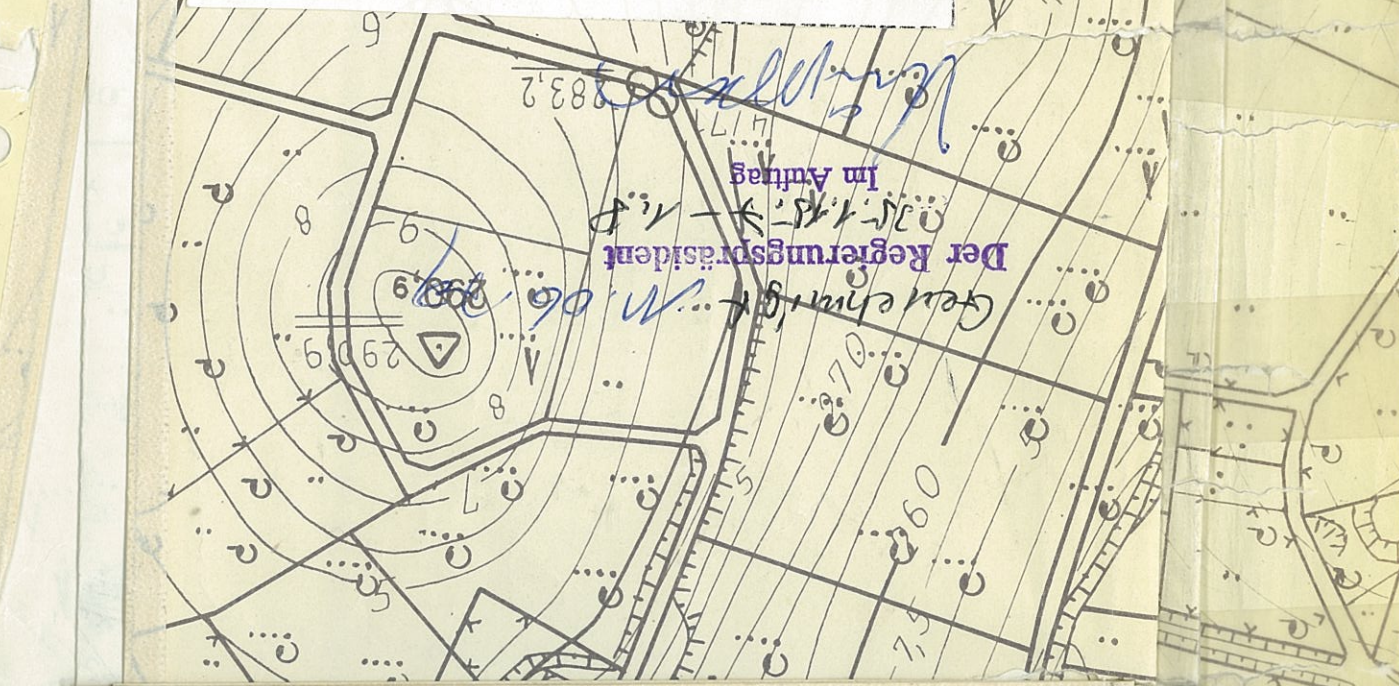
Landwirtschaftl. Gebäude

Nebengebäude

Gewerbebetrieb

Öffentliches Gebäude

Geschloßzahl



Genehmigt... M. 06  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag

